

"Im Gemeinsamen Markt" in Luxemburger Wort (21. November 1957)

Legende: Anlässlich der Debatten über die Ratifizierung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) in der luxemburgischen Abgeordnetenversammlung erläuterte die Tageszeitung Luxemburger Wort am 21. November 1957 die Vorteile des Gemeinsamen Marktes und der Zollunion für Europa und Luxemburg.

Quelle: Luxemburger Wort. Für Wahrheit und Recht. 21.11.1957, n° 325; 110. Jg. Luxembourg: Imprimerie Saint-Paul. "Im Gemeinsamen Markt", auteur:M.F. , p. 1.

Urheberrecht: (c) Imprimerie Saint-Paul s.a.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/im_gemeinsamen_markt_in_luxemburger_wort_21_november_1957-de-3b18e471-7866-40da-9b68-e40566b52cdf.html



Publication date: 05/11/2015

Im Gemeinsamen Markt

Unser Parlament befaßt sich seit Dienstag mit den sog. Verträgen von Rom. Es handelt sich dabei um die Verträge über die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes und einer europäischen Atomgemeinschaft.

Es ist nur natürlich, daß unser Land dem Beitritt zum Gemeinsamen Markt und zum Euratom zustimmt. Wegen der Bescheidenheit unserer ökonomischen Mittel und unserer internationalen Aufgaben erhält für unser Land der Gemeinsame Markt eine viel größere Bedeutung als die Atomgemeinschaft.

Wir haben einen besonderen Grund, uns dem Gemeinsamen Markt anzuschließen, da wir ein kleines, fast völlig auf den Export angewiesenes Land sind. Wir exportieren über 80% unserer Gesamtproduktion.

Wie sehr der Gemeinsame Markt zu einer Stabilität unserer Wirtschaft und unseres Außenhandels beitragen kann, wird allein daraus ersichtlich, daß wir 91% unserer Importe in den sechs Ländern tätigen, die zum Gemeinsamen Markt gehören und 60% unserer Exporte in Richtung dieser Länder gehen.

Aber es gibt außer diesem und außer Gründen unserer internationalen Politik noch einen andern Beweggrund, weshalb wir nicht abseits stehen wollen. Wir verfügen nämlich über eine jahrhundertalte Erfahrung auf dem Gebiet natürlicher Marktverbindungen und vertraglicher Zollunionen. Im Deutschen Zollverein, in der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und in Benelux haben wir reiche und meist ermutigende Erfahrungen gesammelt.

Anfängliche Befürchtungen wurden schnell hinfällig. Das ganz besonders innerhalb der Wirtschaftsunion mit Belgien, von der anfänglich geglaubt wurde, sie könne unserm Land, wegen der an Deutschland oder Frankreich gemessenen relativen Kleinheit des belgischen Marktes keinen entscheidenden Vorteil bringen.

Das Gegenteil sollte sich bewahrheiten. Und heute möchte keiner von uns auf die Wirtschaftsunion mit Belgien verzichten. Allein die Tatsache, daß wir mehr als ein Drittel aller Importe aus oder über Belgien beziehen und mehr als ein Viertel unserer nationalen Produktion in den belgischen Markt exportieren, genügt, um klarzumachen, wie ungeheuer wertvoll es ist, daß uns von diesem Lande keine Grenzen trennen und daß die Zolleinnahmen, die in eine gemeinsame Kasse fließen, nach einem Schlüssel verteilt werden, der für uns nach günstigen Vergleichsgrößen errechnet wurde.

Auch Benelux, die Zollunion zu Dritt, die durch eine ganze Reihe von Protokollen allmählich zu einer kompletten Wirtschaftsunion ausgebaut werden soll, hat uns wirtschaftlich eher gestärkt. Wir exportieren mehr nach Holland, als wir aus diesem Lande importieren. Unsere Landwirtschaft bleibt, wegen ihrer natürlichen Unterlegenheit, durch ein Sonderprotokoll vor dem Import der holländischen Konkurrenzprodukte geschützt. Eine gemeinsame Handelspolitik erweist sich für die drei Länder als äußerst nutzbringend.

Der Gemeinsame Markt führt uns wieder einen großen Schritt weiter. Er stellt praktisch die Fortsetzung dessen dar, was mit der Montanunion begonnen wurde. Während in der Gemeinschaft für Kohle und Stahl sechs Länder, Frankreich, Deutschland, Italien und die drei Beneluxstaaten einen gemeinsamen Markt mit gemeinsamen Konkurrenz-, Produktions- und Preisregeln schufen, haben die gleichen Länder sich nun dazu entschlossen, ihre gesamte Wirtschaft zu einem einzigen gemeinsamen Markt zusammenzuschließen.

Das ist natürlich ein weit schwierigeres Beginnen, insofern als es sich hier um eine Vielzahl von Wirtschaftsbranchen und um ungeheuer viele kleine, mittlere und große Unternehmen der verschiedensten Arten handelt, die nicht über jene feste Grundlage verfügen, die bei den relativ wenigen Großbetrieben von Kohle und Stahl in den sechs Ländern vorhanden war.

Es war deshalb auch unvermeidlich, dem Vertrag über den Gemeinsamen Markt eine andere Fassung zu geben und die strikten Regeln auf ein Minimum zu beschränken. Das erklärt auch, weshalb im Vertrag des Gemeinsamen Marktes keiner supranationalen Instanz, im Sinne der Hohen Behörde, wie sie der Montanunion vorsteht, jene Verordnungsgewalt gegeben wurde, wie sie für den Gemeinsamen Markt von

Kohle und Stahl geschaffen wurde.

Die Grundlage des Gemeinsamen Marktes bildet die zu errichtende Zollunion. Während für Kohle und Stahl die Abschaffung der Zölle sozusagen nur symbolische Bedeutung hatte, ist sie für das Gelingen des Gemeinsamen Marktes die wichtigste und folgenschwerste Voraussetzung.

Folgenschwere Voraussetzung, insofern wie die Abschaffung der Zollgrenzen, hinter denen die einzelnen Volkswirtschaften bis heute die schwachen Teile künstlich am Leben hielten, nur tragbar für die einzelnen Länder wird, wenn gleichzeitig eine Koordinierung und Harmonisierung der Wirtschaftspolitik erfolgt.

Diese Harmonisierung allmählich herbeizuführen, ist somit auch eine der Hauptzielsetzungen des Vertrags über den Gemeinsamen Markt.

Selbstverständlich läßt das sich nicht, wenn man schwere innerwirtschaftliche Störungen vermeiden will, ohne eine geschmeidige Prozedur durchführen. So baut denn auch der Vertrag in seinen Kapiteln über die Koordinierung der Politik und über die verschiedenen gemeinsamen Maßnahmen auf Programme, Empfehlungen und Direktiven auf, die je nach dem zeitlichen Fortgeschrittensein des Gemeinsamen Marktes die Einstimmigkeit oder die qualifizierte Mehrheit des obersten Exekutivorganes, d. h. des aus Vertretern der 6 Regierungen bestehenden Ministerrates erfordern.

Dem Vertrag ist u. a. ein Sonderprotokoll mit einer Schutzklausel für die luxemburgische Landwirtschaft beigelegt. In dem Sinne ist es eine Schutzklausel, als der luxemburgischen Landwirtschaft genügend Zeit gelassen wird, ihre Gestehungspreise irgendwie denen der Gemeinschaft anzunähern.

Unserer Landwirtschaftspolitik erwächst die Verpflichtung aus dem Vertrag, neue Wege zu gehen. Die bisherige Subventionspolitik des einzelnen Produktes wird kaum auf die Dauer mit dem Vertrag vereinbar sein.

Der Gemeinsame Markt zeichnet sich weiter dadurch aus, daß die sechs Länder einen gemeinsamen Zolltarif gegenüber den dritten Ländern anwenden. Dieser Zolltarif, der nach der Übergangsperiode in Kraft tritt, stellt das arithmetische Mittel der jetzt von den 6 Ländern angewandten Tarife innerhalb der einzelnen Zollpositionen dar. Er liegt mithin über dem Beneluxtarif, was aber deshalb nicht so schwerwiegend ist, weil der größte Teil unseres Güteraustausches sich innerhalb des Gebietes der sechs Länder abwickelt.

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß der Vertrag uns die Möglichkeit läßt, gewissen Situationen, die sich aus seiner Durchführung ergeben, dadurch vorzubeugen, daß verschiedene Änderungen bestehender Gesetze vorgenommen oder die nationale Gesetzgebung in einzelnen Punkten ergänzt wird.

Im allgemeinen wird der Gemeinsame Markt eine Stärkung unserer Wirtschaft zur Folge haben, unter der Bedingung allerdings, daß wir einer Politik in den kommenden Jahren den Vorzug geben, die es uns gestattet, gutausgerüstet in den Gemeinsamen Markt hineinzugehen und selber aus dem Spiel der Konkurrenz den maximalen Nutzen zu ziehen.

M. F.